

Richtlinie zum Promotionsstipendium für Frauen mit Berufspraxis

Noch nie gab es so viele neue Professorinnen an deutschen Hochschulen wie heute. Während 1999 knapp 10 Prozent der Professorenstellen an deutschen Hochschulen mit Frauen besetzt waren, lag der Professorinnenanteil 2022 bundesweit bei **28 Prozent**. An den Hochschulen in Bayern sind Frauen in der Lehre nach wie vor besonders unterrepräsentiert. Dort sind noch immer erst **24,6 Prozent** (Stand 2022) **der Professuren an Frauen** vergeben. Vor allem die technischen Studiengänge haben einen hohen Nachholbedarf bei der Berufung von Frauen.

1. Zweck des Stipendiums

Ein zentrales Anliegen von Bund und Ländern ist eine deutliche **Anhebung des Frauenanteils an den Hochschulprofessuren**. Zur Erhöhung des Frauenanteils in der Lehre an den bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften stellt der Freistaat besondere Mittel zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre im Staatshaushalt bereit (Bayerische Gleichstellungsförderung – BGF). Besonders befähigten Frauen mit Hochschulabschluss soll durch das Stipendium die Möglichkeit eröffnet werden, sich für eine Berufung auf eine HAW-Professur weiter zu qualifizieren.

2. Förderfähigkeit und Voraussetzungen

- (1) Das Stipendium richtet sich an besonders befähigte Frauen mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die eine **Karriere als HAW-Professorin** anstreben und bereits über die hierfür **notwendige Berufserfahrung** verfügen, zum Nachweis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation jedoch noch promovieren müssen, um berufungsfähig zu werden.
- (2) Das **Promotionsprojekt** sollte **bereits vorbereitet** worden sein, so dass mit Hilfe des Stipendiums bei zusammenhängender, ausschließlicher Bearbeitung ein Abschluss innerhalb von **maximal zwei Jahren** möglich ist.
- (3) **Antragsberechtigt** sind Frauen, auf die mindestens **einer der folgenden drei Sachverhalte** zutrifft:
 - a) Lebensmittelpunkt in Bayern (Nachweis)
 - b) Studienabschluss an einer bayerischen Universität oder HAW
 - c) Promotion an einer bayerischen Universität, kooperative Promotion an einer bayerischen HAW oder Verbundpromotion
- (4) **Weitere Voraussetzungen:**
 - a) Überdurchschnittlicher Hochschulabschluss
 - b) **Promotionszulassung**
 - c) **Mindestens fünfjährige berufliche Praxis**, die nach dem ersten Hochschulabschluss erworben sein muss und von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen
 - d) **Nachweis der Lehreignung** durch einen Lehrauftrag im Umfang von mindestens **einem Semester** ist von Vorteil. Eine Evaluierung oder ein Gutachten über die Qualität des Lehrauftrags ist möglichst beizulegen. Liegt kein Lehrauftrag vor, sind Gutachten zum Nachweis der Lehreignung vorzulegen.

gefördert durch

- e) Eine berufliche Beschäftigung darf während der Laufzeit des Stipendiums **20,00 Wochenstunden nicht überschreiten.**

3. Auswahlverfahren

- (1) Der Auswahlausschuss besteht aus Mitgliedern der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (LaKoF Bayern/HAW) oder anderen qualifizierten Mitgliedern einer Hochschule (Kanzler*in).
- (2) Unter allen fristgerecht eingegangenen Bewerbungen wird eine Vorauswahl getroffen, bei der unter anderem die Vollständigkeit der Unterlagen sowie die Erfüllung der Bewerbungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 2) überprüft werden. Alle Bewerberinnen, die in der Vorauswahl erfolgreich sind, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
- (3) In Einzelgesprächen werden die Bewerberinnen von Mitgliedern des unabhängigen Auswahlausschusses nach ihrer fachlichen Eignung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Identifikation mit den Zielen des Stipendiums beurteilt, wobei die drei Kriterien gleich gewichtet werden. Zudem wird die soziale Situation der Bewerberin berücksichtigt. Die Auswahlgespräche finden in der Regel im Februar oder März des Antragsjahres statt.
- (4) Alle Bewerberinnen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens über ihre Aufnahme in das Stipendium oder ihre Ablehnung schriftlich informiert. Gründe für die Aufnahme oder Ablehnung werden nicht mitgeteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Förderung besteht nicht.

4. Pflichten der Stipendiatin

- (1) Die Antragsstellerinnen willigen ein, der Koordinierungsstelle der LaKoF Bayern/HAW, zu statistischen Zwecken, auch nach Ablauf der Förderzeit über ihren Studien- und Karrierefortschritt zu berichten. Mitteilungspflichtig ist insbesondere der erfolgreiche Abschluss oder der vorzeitige Abbruch des Promotionsstudiums sowie eine spätere Berufung auf eine Hochschulprofessur.
- (2) Nach **jedem Semester** ist der Koordinierungsstelle der LaKoF Bayern/HAW ein **Leistungsbericht** vorzulegen. Erfolgt dieser Leistungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig, so kann dies zu einer **teilweisen oder vollständigen Rückforderung bereits ausbezahlter Gelder** führen.
- (3) Spätestens einen Monat nach Stipendienende muss unaufgefordert ein Abschlussbericht vorgelegt werden.
- (4) Die Stipendiatinnen müssen regelmäßig an den zentral organisierten Netzwerkveranstaltungen der LaKoF-Stipendiatinnen teilnehmen.

5. Art und Umfang der Förderung

- (1) Das Promotionsstipendium beträgt **1750 € pro Monat**. Bei einem im selben Haushalt lebenden Kind unter 12 Jahren (ggf. nachzuweisen durch eine Haushaltsbescheinigung) wird ein Kinderbetreuungszuschlag von monatlich 200 €, bei jedem weiteren Kind je 100€ mehr gewährt.
- (2) Die Stipendien werden **in der Regel ab April** für zunächst maximal **ein Jahr** gewährt. Ausnahmen können von der Sprecherin der LaKoF Bayern/HAW geregelt werden. Eine Verlängerung durch erneute Bewerbung ist möglich. Die Anträge auf Verlängerung stehen dabei in offenem Wettbewerb zu den neuen Erst- und den weiteren Zweitbewerbungen. Die Höchstförderdauer beträgt in der Regel maximal zwei Jahre.
- (3) Ein etwaiger Abbruch der Promotionstätigkeit während der Laufzeit des Stipendiums ist unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Förderung endet spätestens mit Ablauf der Stipendiengewährung, ansonsten mit Ablauf des Monats der letzten mündlichen Doktorprüfung. Die Stipendiatinnen sind verpflichtet, das Einreichen der Arbeit und den voraussichtlichen Termin für die mündliche Prüfung unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Missbrauch des Stipendiums (z.B. falsche Angaben bei Antragsstellung, Verletzung der vertraglichen Pflichten, Verschweigen eines Studienabbruchs) führt zu einer teilweisen oder vollständigen Rückförderung bereits ausbezahlter Gelder.

Die Vergabe der Stipendien steht unter Haushaltsvorbehalt.

6. Antragsstellung

Anträge müssen enthalten:

- a) **Bewerbungsschreiben** aus dem auch die Einordnung des Stipendiums in den Gesamtkarriereplan hervorgeht
- b) Tabellarischer **Lebenslauf**
- c) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes **Bewerberinnenformblatt** (unter www.lakof-bayern.de > Förderangebote > Stipendienprogramm)
- d) Kopie des **Zeugnisses über die Hochschulreife**
- e) Kopien aller bisher erworbenen **Hochschulzeugnisse** und **Abschlusszeugnisse**
- f) **Arbeitszeugnisse** etc., zum Nachweis der Berufspraxis
- g) **ggf. Evaluationsergebnisse zum Lehrauftrag** oder Gutachten zum Nachweis der Lehreignung
- h) **Gutachten des Doktorvaters/der Doktormutter** zum Promotionsvorhaben (**direkt an die Koordinierungsstelle** LaKoF Bayern/HAW **oder** in einem **verschlossenen Umschlag** der Bewerbung beigelegt)
- i) **Bestätigung der Universität/HAW** über Zulassung zur Promotion
- j) Eine **ausführliche Projektbeschreibung** in Deutsch oder Englisch (ca. 3 – 5 Seiten) mit Angaben zu:
 - Aufgaben und Ziel
 - Untersuchungsmethoden
 - Erläuterungen über Vorarbeiten
 - Genaues inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den Förderzeitraum
- k) **ggf. Publikationsliste**

Anträge bevorzugt in elektronischer Form an: lakof-stipendien@oth-regensburg.de

oder in schriftlicher Form an:

Landeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an bayerischen Hochschulen
c/o Koordinierungsstelle der LaKoF Bayern/HAW

OTH Regensburg

Postfach 12 03 27

93025 Regensburg

Stichtag für die Abgabe der Bewerbung ist jeweils der 01. Februar des Antragsjahres

Bitte beachten Sie, dass alle Anträge und Gutachten, die nicht rechtzeitig bis zum 01. Februar des Antragsjahres bei der Koordinierungsstelle der LaKoF Bayern/HAW sind und alle unvollständigen oder fehlerhaften Anträge nicht berücksichtigt werden und unbearbeitet ohne Angabe von Gründen an die jeweilige Antragstellerin zurückgeschickt werden.

Zur **Beratung und Unterstützung** bei der Antragstellung stehen Ihnen **alle Frauenbeauftragten** der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Sowie die

Sprecherin der LaKoF Bayern/HAW

Prof. Dr. Elke Wolf

E-Mail: elke.wolf@hm.edu

Veronika Rösch, M.A.

Referentin der Koordinierungsstelle der LaKoF Bayern/HAW

Tel.: 0941/943 – 9258

E-Mail: lakof-stipendien@oth-regensburg.de

zur Verfügung.